

**Veränderungssperre zur Sicherung des im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung
ermittelten Trassenkorridors für die 380-kV-Freileitung Mehrum/Nord - Liedingen für
die spätere Planfeststellung**

Bek. d. NLStBV vom 18.09.2026

- Az.: 4113-05020- 362 -

Mit der Allgemeinverfügung vom 16.09.2026 erlässt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf Grundlage des § 44a Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Veränderungssperre zur Sicherung des im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (Landesplanerische Feststellung vom 28.02.2025) ermittelten Trassenkorridors für die 380-kV-Freileitung Mehrum/Nord - Liedingen für die spätere Planfeststellung.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung wird in der Anlage bekannt gemacht.

Anlage

1. Verfügender Teil:

- 1.1. Zur Sicherung des im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (Landesplanerische Feststellung vom 28.02.2025) ermittelten Trassenkorridors für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum/Nord - Liedingen (Mehrum/Nord - Vechelde), welche einen Teilabschnitt des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens Nr. 59 darstellt, für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartographisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Ilsede im Landkreis Peine (Niedersachsen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Ilsede, Gemarkung Gadenstedt,

- Flur 64, Flurstücke 18, 16, 15, 30 (jeweils teilweise)

Gemeinde Ilsede, Gemarkung Oberg,

- Flur 31, Flurstücke 372/1, 299/1, 371/1, 373 (jeweils teilweise)

Gemeinde Ilsede, Gemarkung Groß Lafferde,

- Flur 11, Flurstücke 277/1, 371/245 (jeweils teilweise)
- Flur 45, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 26, 28, 34, 13, 20, 21, 23, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 42/1, 42/2 (jeweils teilweise)
- Flur 46, Flurstücke 18 (jeweils teilweise)

Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in den Lageplänen (Anlage 1 - 9) durch eine grüne Linie definierten Fläche. Die in der Anlage beigefügten kartographischen Darstellungen des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, sind Teil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> abrufbar.

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.

Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

- 1.2. Die Veränderungssperre gilt am 21.09.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren des Vorhabens 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mehrum/Nord – Liedingen, hilfsweise auf drei Jahre, befristet.

- 1.3. Die Kosten für die Allgemeinverfügung trägt die TenneT TSO GmbH.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden, §§ 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG.

3. Hinweise

Die Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen Peiner Allgemeine Zeitung und Peiner Nachrichten bekannt gemacht.

Der Text der Bekanntmachung sowie die Veränderungssperre mit den Karten in der Anlage ist auf der Website der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> abrufbar.